



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Kreisausschuss des  
Odenwaldkreises  
Michelstädter Straße 12  
64711 Erbach

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. I 16-33 f 02/12-2018/12**  
 Dokument-Nr.: **2023/1663940**  
 Ihr Zeichen: ohne  
 Ihre Berichte vom: 24. November sowie 13., 14., 15., 18., 19.  
 und 20. Dezember 2023  
 Ihr Ansprechpartner: Jörg Nehrbaß  
 Zimmernummer: 2.37  
 Telefon / Fax: 06151 12 5309 / 06151 12 4610  
 E-Mail: joerg.nehrbass@rpda.hessen.de  
 Datum: 21. Dezember 2023

**Kommunal- und Finanzaufsicht über den Odenwaldkreis gemäß § 54 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit §§ 135 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO);**

- **Haushaltssatzung des Odenwaldkreises für das Haushaltsjahr 2023;**
- **Beschluss zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Bau- und Immobilienmanagement Odenwaldkreis“ für das Wirtschaftsjahr 2023;**
- **Haushaltssatzung der Anstalt öffentlichen Rechts „Berufliches Schulzentrum Odenwaldkreis (AöR)“ für das Haushaltsjahr 2023**

Die Haushaltssatzung des Odenwaldkreises für das Haushaltsjahr 2023 und der Beschluss über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Bau- und Immobilienmanagement Odenwaldkreis“ für das Wirtschaftsjahr 2023 wurden bereits am 15. Mai 2023 durch den Kreistag beschlossen. Die Vorlage der Haushaltsunterlagen bei meiner Behörde erfolgte per E-Mail mit Bericht vom 24. November 2023. Ergänzende Haushaltsunterlagen bzw. genehmigungsrelevante Informationen wurden zuletzt am 20. Dezember 2023 nachgereicht.

Zum Zeitpunkt der Vorlage bei meiner Behörde waren die gemäß § 112 Abs. 5 HGO genehmigungsrelevanten Jahresabschlüsse 2021 und 2022 noch nicht aufgestellt.

Deren Aufstellung erfolgte erst in der Sitzung des Kreisausschusses am 4. Dezember 2023. Die gemäß § 112 Abs. 5 HGO notwendige Unterrichtung des Kreistags erfolgte am 11. Dezember 2023 und die meiner Behörde am 13. Dezember 2023. Die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen nach § 112 Abs. 6 HGO zum Haushalts 2023 sind somit nun erfüllt.

Regierungspräsidium Darmstadt  
Luisenplatz 2, Kollegengebäude  
64283 Darmstadt

Internet:  
[www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

Servicezeiten:  
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)  
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz



Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Anstalt öffentlichen Rechts „Berufliches Schulzentrum Odenwaldkreis (AöR)“ wurde am 19. Oktober 2022 vom Verwaltungsrat der AöR beschlossen und ist hier mit den Haushaltsunterlagen des Landkreises am 24. November 2023 eingegangen. Die Haushaltssatzung der AöR enthält auch in diesem Jahr keine genehmigungspflichtigen Teile.

**I.**  
**Genehmigung zur Haushaltssatzung des  
Odenwaldkreises für das Haushaltsjahr 2023**

Hiermit genehmige ich gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 97a HGO

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2023 nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO;
2. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Kredite in Höhe von 4.253.094 € – abzüglich der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen des Hessischen Digitalpakt-Schule-Gesetzes (HDigSchulG) von 1.097.998 €, die gemäß § 2 Abs. 3 HDigSchulG als genehmigt gelten – in Höhe von

**3.155.096 €**

(i. W.: „drei Millionen einhundertfünfundfünfzigtausendsechshundneunzig Euro“),

gemäß § 103 Abs. 2 HGO unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite jeweils der Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf. Ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds;

3. den Gesamtbetrag der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**9.567.067 €**

(i. W.: „neun Millionen fünfhundertsiebenundsechzigtausendsiebenundsechzig Euro“),

gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

4. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**10.000.000 €**

(i. W.: „zehn Millionen Euro“),

gemäß § 105 Abs. 2 HGO;

5. den in § 5 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Hebesatz für die Kreisumlage der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Höhe von

**35,10 v. H.**

der gegenüber der Festsetzung des Vorjahres um 1,61 Hebesatzpunkte erhöht wurde, gemäß § 50 Abs. 6 des Hessischen Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs (Hessisches Finanzausgleichsgesetzes - HFAG).

## II.

### **Genehmigung zum Wirtschaftsplanbeschluss des Eigenbetriebs „Bau- und Immobilienmanagement Odenwaldkreis“ für das Wirtschaftsjahr 2023**

Hiermit genehmige ich

1. den Gesamtbetrag der in § 2 des Beschlusses über den Wirtschaftsplan 2023 vorgesehenen Kredite in Höhe von

**16.113.400 €**

(i. W.: „sechzehn Millionen einhundertdreizehntausendvierhundert Euro“),

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 103 Abs. 2 HGO unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite jeweils der Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf. Ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds;

2. den Gesamtbetrag der in § 3 des vorgenannten Wirtschaftsplans vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**7.800.000 €**

(i. W.: „sieben Millionen achthunderttausend Euro“),

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 102 Abs. 4 HGO;

3. den in § 4 des Beschlusses über den vorgenannten Wirtschaftsplan festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**2.500.000 €**

(i. W.: „zwei Millionen fünfhunderttausend Euro“),

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 105 Abs. 2 HGO.

### III.

#### Feststellungen zur Haushaltslage des Odenwaldkreises

**Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Odenwaldkreises ist für das Haushaltsjahr 2023 weiterhin als erheblich eingeschränkt einzustufen.** Diese finanzaufsichtliche Bewertung erfolgt vor dem Hintergrund des aktuell nicht ausgeglichenen Finanzhaushalts und dem im Ergebnishaushalt 2023 ausgewiesenen jahresbezogenen Defizit sowie einer beträchtlichen Ausweitung der investiven Schulden. Daneben drohen dem Landkreis aus der Trägerschaft für die Gesundheitszentrum Odenwaldkreis GmbH (GZO) – wegen deren wirtschaftlichen Situation – erhebliche finanzielle Risiken.

Nach der vorliegenden Haushaltssatzung wird für das Jahr 2023 im ordentlichen Ergebnis ein jahresbezogenes Defizit von rd. 3,2 Mio. € prognostiziert. Da keine Fehlbeträge aus Vorjahren bestehen, jedoch zum Jahresende 2022 – lt. aufgestelltem Jahresabschluss – Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses im Umfang von rd. 7,3 Mio. € vorhanden waren, ist der Ergebnishaushalt gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO im Plan ausgeglichen.

Zum Ausgleich des Finanzhaushalts haben Gebietskörperschaften, die am Entschuldungsprogramm der Hessenkasse teilnehmen, nicht nur die ordentliche Tilgung, sondern auch die Hessenkassenbeiträge durch eine Eigenfinanzierung aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sicherzustellen (§ 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO). Diese rechtliche Vorgabe wird erneut verfehlt. Da zur Deckung der rechnerischen Ausgleichslücke – nach Darlegung des Kreisausschusses – für 2023 von rd. 3,6 Mio. € ungebundene Liquiditätsmittel von rd. 7,1 Mio. € in ausreichendem Umfang zu Verfügung stehen, kann diese Abweichung vom Haushaltsausgleich gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 97a Nr. 1 HGO genehmigt werden.

Die bereits bestehenden und künftig prognostizierten investiven Schulden – mit den hieraus resultierenden Schuldendienstrisiken durch die Finanzierung von Zinsen und Tilgung – sind insbesondere bei einer konjunkturellen Verschlechterung haushaltswirtschaftlich weiterhin als kritisch anzusehen. Der Landkreis (Kreishaushalt und Eigenbetrieb) prognostiziert für das Jahr 2023 eine Nettoneuverschuldung von 11,1 Mio. €. Zum Jahresende 2023 soll dann ein Schuldenstand von 100,9 Mio. € erreicht werden. Die Pro-Kopf-Verschuldung steigt damit auf einen Wert von 1.034,46 € pro Einwohner.

Diese Schuldenentwicklung sollte – wegen den entsprechenden Schuldendienstbelastungen – auch weiter im haushaltspolitischen Fokus stehen. Zudem werden die langfristig zu leistenden Hessenkassenbeiträge den kommunalpolitischen Handlungsspielraum bis zum Jahre 2048 nachhaltig einschränken.

Im Hinblick auf die erheblich eingeschränkte finanzielle Leistungsfähigkeit des Odenwaldkreises habe ich mir im Rahmen der Kreditgenehmigung für den Kreishaushalt weiter eine Einzelgenehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO vorbehalten. Weiterhin ist bei

künftigen Anträgen auf Einzelgenehmigung von Krediten im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben zum Haushaltsausgleich gemäß § 92 Abs. 5 HGO zum Haushaltsvollzug zu berichten.

Daher muss ein dauerhafter und nachhaltiger Haushaltsausgleich im Ergebnis- und Finanzhaushalt – ungeachtet der konjunkturellen Unwägbarkeiten durch die aktuellen Krisen – ein vordringliches kommunalpolitisches Ziel sein. Dies ist die Grundvoraussetzung, dass auch für notwendige Infrastrukturprojekte des Landkreises weiterhin eine investive Neuverschuldung vorgesehen und aufsichtsbehördlich genehmigt werden kann.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde seitens des Kreisausschusses nachvollziehbar dargelegt und kann daher gemäß § 105 Abs. 2 HGO genehmigt werden. Nach § 105 HGO dienen Liquiditätskredite der Sicherstellung der Liquidität und sind keine Deckungsmittel. Die Aufnahme von Liquiditätskrediten ist deshalb nur im Rahmen des Haushaltsvollzugs und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres zulässig. Dies bitte ich weiterhin zu beachten.

Der Gesamthebesatz von Kreis- und Schulumlage beträgt nach der aktuellen Festsetzung 57,00 v. H. (2022: 53,15 v. H.). Zur Finanzierung der Schulträgeraufgaben wurde der Schulumlagehebesatz in der Haushaltssatzung 2023 mit 21,90 v. H. kostendeckend festgesetzt und damit gegenüber dem Vorjahr von 19,66 v. H. um 2,24 Prozentpunkte angehoben. Der Schulumlagehebesatz ist gemäß § 50 Abs. 3 HFAG auch künftig unter Beachtung der Kostendeckung festzusetzen.

Mit einem Wert von 35,10 v. H. wird der Kreisumlagehebesatz gegenüber der Vorjahresfestsetzung von 33,49 v. H. um 1,61 Prozentpunkte erhöht. Eine Anhebung des Kreisumlagehebesatzes um mehr als einen halben Prozentpunkt gegenüber dem Vorjahr ist gemäß § 50 Abs. 6 HFAG genehmigungspflichtig.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Kommunen wurde auf Basis des mit Verfügung vom 24. Juni 2022 verbindlich vorgegebenen „Mittelfrist kash“ vom Kreisausschuss vor dem Hintergrund der geplanten Kreisumlageerhöhung als „weiterhin gegeben“ bewertet. Im Rahmen von Bürgermeisterdienst- bzw. Bürgermeisterkreisversammlungen am 15. Dezember 2022 sowie am 19. Januar 2023 wurde das hieraus resultierende Ergebnis sowie die beabsichtigte Höhe der Kreisumlage für 2023 den Städten und Gemeinden des Odenwaldkreises vorgestellt und – bei Bedarf – die Möglichkeit zur Stellungnahme eröffnet.

Nach Auskunft des Kreisausschusses wurden im Verlauf des Haushaltsaufstellungsverfahrens von Seiten der kreisangehörigen Kommunen keine Einwände erhoben. Eine Genehmigung der Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes für das Jahr 2023 kann daher erteilt werden.

Jedoch ist die letztlich notwendige Höhe der Kreisumlage – wegen der rechtlichen Systematik einer Umlagefinanzierung des Landkreises durch die Solidargemeinschaft der Kreiskommunen und der Charakterisierung als Fehlbedarfsdeckungsumlage – von den politisch Verantwortlichen ständig zu überprüfen. Daher sollte auch bei einer künftigen Haushaltsplanung unbedingt zuerst der tatsächlich notwendige Bedarf der Kreisverwaltung gegen die tatsächliche finanzielle Leistungsfähigkeit der Landkreiskommunen abgewogen werden. Im Hinblick auf eine sich letztlich rechnerisch ergebende Kreisumlagefestsetzung müssen die vorgehaltenen Standards bzw. Leistungsangebote des Landkreises kritisch überprüft werden. Neue Aufgaben, notwendige Aufwendungen bzw. Auszahlungen oder anstehende Projekte mit erheblichen Folgekosten sind in gleicher Weise zu hinterfragen. Die Bedarfsermittlung, ein zur Fehlbedarfsdeckung notwendiger Kreisumlagehebesatz und die hieraus resultierenden Belastungen für die Kommunen, sollten deshalb offen und frühzeitig mit den Betroffenen kommuniziert werden.

Wegen der auch in diesem Jahr wieder verspäteten Aufstellung der Jahresabschlüsse weise ich nochmals darauf hin, dass künftig unbedingt die fristgerechte Aufstellung sicherzustellen ist. Eine Genehmigung der genehmigungsbedürftigen Teile der Haushaltsatzung kann gemäß § 112 Abs. 6 HGO ansonsten nicht erfolgen.

Wie schon im Vorjahr befand sich der Odenwaldkreis auch in 2023 nahezu das ganze Haushaltsjahr in der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 99 HGO. Diese rechtlichen Regelungen sind vom Gesetzgeber vorgesehen worden, um einer Gebietskörperschaft Handlungsspielraum für die Zeit zwischen Verabschiedung des Haushaltes und Rechtswirksamkeit nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung zu geben. Eine Anwendung der Vorgaben zum Etatinterim ist für einen längeren Zeitraum nicht vorgesehen und daher zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beenden. Hieran besteht ein öffentliches Interesse. Sie werden daher dringend gebeten, die notwendigen organisatorischen Maßnahmen zur fristgerechten Aufstellung der Jahresabschlüsse einzuleiten und umzusetzen.

#### IV.

#### **Empfehlungen und Maßgaben zur Haushaltswirtschaft**

Als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat das Regierungspräsidium Darmstadt darauf zu achten, dass der Odenwaldkreis im Einklang mit den Gesetzen verwaltet wird. Dazu gehört die gesetzliche Verpflichtung zu einer ausgeglichenen Haushaltswirtschaft, die eine stetige Aufgabenerfüllung ermöglicht.

Auch vor dem Hintergrund der geplanten Nettoneuverschuldung sollten – besonders im Hinblick auf die Nachrangigkeit der Kreditfinanzierung – Vermögensgegenstände, welche der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt, auf ihre wirtschaftlich vertretbare Veräußerbarkeit überprüft werden. Hierbei wären auch die wirt-

schaftlichen Beteiligungen zu hinterfragen. Auf meine Rundverfügung vom 20. März 2003, Az.: II 21.3 - 33 f 08, weise ich nochmals hin.

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen gemäß § 27 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ohnehin erst dann in Angriff genommen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme der festgelegten Verpflichtungsermächtigungen. Gemäß Ziffer 6. der Hinweise zur Anwendung der Vorschriften zu § 105 HGO ist vor einer Zwischenfinanzierung mit Liquiditätskrediten daher zu prüfen, ob und ggf. in welcher Höhe Darlehen zur Schlussfinanzierung notwendig werden. Es ist vorab sicherzustellen, dass hierfür die aufsichtsbehördliche Einzelgenehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO erwirkt werden kann.

Bereits jetzt ist anzumerken, dass bei einer weiteren spürbaren Verschlechterung der Haushaltssituation ggf. Investitionskredite gemäß § 103 Abs. 2 HGO nicht bzw. nicht im vollen Umfang genehmigt werden können.

Wegen den rechtlichen Vorgaben zum Haushaltsausgleich und dem Umfang der bereits bestehenden erheblichen investiven Fremdfinanzierung empfehle ich weiterhin, eigenverantwortlich haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß § 107 HGO auszusprechen. Außerdem sollte eine eigenständige kritische Überprüfung der vorgehaltenen und neu beabsichtigten Leistungen bzw. Standards – konsumtiv wie investiv – unter den Gesichtspunkten „pflichtig“ und „freiwillig“ vorgenommen werden. Um auch künftig finanzielle Gestaltungsspielräume zu sichern, ist es weiterhin nicht vertretbar, neue vertragliche Verpflichtungen in disponiblen Bereichen einzugehen.

Auch sollten vor dem Hintergrund der haushaltswirtschaftlichen Entwicklung im Rahmen der Personalbewirtschaftung vorhandene oder neu vorgesehene Stellen nur bei wirklich unabweisbarem Bedarf besetzt werden. Bislang habe ich noch von haushaltswirtschaftlichen Auflagen zur Stellenbewirtschaftung – wie Besetzungs- oder Beförderungssperren sowie aufsichtsbehördlichen Zustimmungsvorbehalten – abgesehen.

Überjährige Liquiditätskredite sind auch künftig unbedingt zu vermeiden. Die verantwortlichen politischen Gremien stehen daher weiter in der Pflicht, das Gebot einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung im Sinne von § 92 Abs. 2 HGO im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nachhaltig zu beachten.

Entsprechend sind die Grenzen der Vertretbarkeit und Zumutbarkeit des wirtschaftlichen Handelns im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung umfänglich zu hinterfragen. Dies gilt sowohl für die Beibehaltung der Standards, als auch für das vorgehaltene Leistungsangebot. Dabei muss im Sinne von § 16 HKO auch eine klare Abgrenzung des eigenen Wirkungsbereichs gegenüber dem der kreisangehörigen Kommunen sichergestellt werden.

Darüber hinaus wird angeregt, Entgelte, Gebühren und Beiträge laufend bezüglich des

Kostendeckungsgrads zu kontrollieren und gegebenenfalls anzupassen. Auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO in Verbindung mit §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben weise ich nochmals ausdrücklich hin.

Auch sollten die Beteiligungen des Odenwaldkreises entsprechend der Vorgaben nach den §§ 121 ff. HGO so gestaltet bzw. umgestaltet werden, dass außergewöhnliche Belastungen für den Kreishaushalt weitestgehend ausgeschlossen werden können. In diesem Zusammenhang sollte die sehr schlechte wirtschaftliche Situation der GZO im besonderen Maße berücksichtigt werden.

Im Übrigen weise ich auf die Verpflichtung zu einem regelmäßigen Berichtswesen entsprechend § 28 GemHVO hin. Der Kreistag soll weiterhin durch regelmäßige Berichte (mindestens zweimal im Haushaltsjahr) über den Ablauf der Haushaltswirtschaft in die Lage versetzt werden, den Haushaltsvollzug zu kontrollieren und zu steuern. Nur bei einer zeitgerechten Information ist es möglich, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr zu beschließen und hierdurch negativen Entwicklungen rechtzeitig entgegenzuwirken. Die Berichte nach § 28 GemHVO sind bis auf weiteres auch der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

## V.

### **Feststellungen zum Eigenbetrieb**

#### **„Bau- und Immobilienmanagement Odenwaldkreis“**

Der Erfolgsplan des Eigenbetriebs im Wirtschaftsplan 2023 soll bei einem Volumen von 28,4 Mio. € ausgeglichen abschließen. Auch im Vermögensplan wird bei einem Volumen von 24,3 € ein Ausgleich prognostiziert. Investitionen sind im Umfang von 18,2 Mio. € vorgesehen. Bei einer – nach aktuellen Daten – tatsächlichen Nettoneuverschuldung im Umfang von 13,8 Mio. € sollen die investiven Schulden zum Jahresende 2023 auf einen Betrag von 77,6 Mio. € ansteigen. Überjährige Liquiditätskredite sind nicht vorgesehen.

Die Genehmigung zu den genehmigungspflichtigen Teilen im Beschluss über den Wirtschaftsplan 2023 (Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und Höchstbetrag der Liquiditätskredite) wird erteilt. Im Hinblick auf die erheblich eingeschränkte finanzielle Leistungsfähigkeit des Odenwaldkreises habe ich mir im Rahmen der Kreditgenehmigung auch für den Eigenbetrieb eine Einzelgenehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO vorbehalten.

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs hat den Jahresabschluss 2021 am 3. November 2022 und den Jahresabschluss 2022 am 15. Dezember 2023 aufgestellt. Die Betriebskommission und der Kreistag wurden am 19. Dezember 2023 über die Aufstellung informiert. Gemäß § 27 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes sind Jahresabschlüsse innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Die fristgerechte Aufstellung der Jahresabschlüsse ist künftig unbedingt sicherzustellen.



## VI.

### **Feststellungen zur Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) „Berufliches Schulzentrum Odenwaldkreis“**

In der Haushaltssatzung der AöR für das Jahr 2023 wird der Ergebnishaushalt bei einem Volumen von 0,5 Mio. € mit einem Überschuss von 20.000 € veranschlagt. Im Finanzhaushalt wird ein Ausgleich prognostiziert. Investitionen sind im Haushaltsjahr nicht vorgesehen. Auch bestehen bei der AöR keine Verbindlichkeiten aus Fremdfinanzierung. Die Haushaltssatzung 2023 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Es wurden in den vorgelegten Haushaltsunterlagen keine Rechtsverletzungen festgestellt, die einer öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 97 Abs. 4 HGO entgegenstehen. Dies wurde der AöR bereits am 5. Dezember 2023 mitgeteilt.

Gemäß § 112 Abs. 6 Satz 2 HGO darf eine Haushaltssatzung ohne genehmigungsbedürftige Teile nach § 97a HGO – abweichend von § 97 Abs. 4 Satz 3 HGO – erst nach der Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss öffentlich bekannt gemacht werden. In sinngemäßer Anwendung des Gemeindefinanzrechts für die AöR hat deren Geschäftsführung nach Aufstellung des Jahresabschlusses den Verwaltungsrat in geeigneter Weise hierüber zu informieren. Sodann kann die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgen. Bis dahin unterliegt die AöR weiterhin der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 99 HGO.

Die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2021 und 2022 und die Information des Verwaltungsrats ist für die öffentliche Bekanntmachung des Haushalts 2023 zwingend erforderlich. Die Geschäftsführung der AöR hat den Jahresabschluss 2021 am 19. Oktober 2022 und den Jahresabschluss 2022 am 29. November 2023 aufgestellt. Der Verwaltungsrat wurde jeweils am selben Tag informiert. Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 erfolgte am 19. Dezember 2023.

## VII.

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Um weitere Veranlassung gemäß § 52 Abs. 1 HKO und § 97 Abs. 4 HGO wird gebeten. Hierbei halte ich eine Veröffentlichung der jeweiligen Genehmigungstexte zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung des Odenwaldkreises für 2023 unter Ziffer I. dieser Genehmigung für ausreichend. Die öffentliche Bekanntmachung bitte ich nachzuweisen.

Die Genehmigung zu dem Wirtschaftsplanbeschluss des Eigenbetriebs „Bau- und Immobilienmanagement Odenwaldkreis“ für 2023 bedarf keiner öffentlichen Bekanntmachung.

**VIII.  
Bekanntgabe im Kreistag**

Diese Verfügung ist dem Kreistag gemäß § 29 Abs. 3 HKO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Dies bitte ich nachzuweisen.

**IX.  
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Darmstadt  
Julius-Reiber-Straße 37  
64293 Darmstadt

In Vertretung

*Fuhrmann*

Dr. Fuhrmann  
Regierungsvizepräsident

